

**Anlage zum Antrag zur Teilnahme am Modellversuch
„Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ – Begleitperson –**
(gemäß § 6e Straßenverkehrsgesetz und § 48a,b Fahrerlaubnis-Verordnung -FeV-)

Antragsteller:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

Begleitperson:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Führerschein der Klasse, ausgestellt am, durch Fahrerlaubnisbehörde,
Kopie des Führerscheins (Vor- und Rückseite) ist beigefügt

Ich erkläre mein Einverständnis zur Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“.

Anforderungen an die Begleitperson nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

- (4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
1. vor Antritt der Fahrt und
 2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.
- (5) Die begleitende Person
1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
 2. muss mindestens seit 5 Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen ist und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
 3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Abs. 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Abs. 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

- (6) Die begleitende Person darf den Inhaber der Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn sie
1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24 des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen. Sollten Sie die Anforderungen nicht erfüllen, werden keine Kosten zurückerstattet.

.....
Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson